



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 401/09

verkündet am : 12.05.2009

■■■■■ Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

■■■■■

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt ■■■■■

g e g e n

■■■■■

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■■

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 12.05.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck , die Richterin am Landgericht Becker und die Richterin Kuhnert

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1.

Die einstweilige Verfügung vom 9. April 2009 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass in Ziffer 2) der Gegendarstellung der letzte Satz entfällt. Die weitergehende einstweilige Verfügung wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.

2.

Von den Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 1/5 und die Antragsgegnerin 4/5 zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin ist Verlegerin der "■■■■■"-Zeitung, in deren Ausgabe ■■■■■ vom 28. März 2009 der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich mit einem gegen den Antragsteller geführten Strafverfahren wegen Ladendiebstahls und Fahren ohne Fahrerlaubnis befasst:

einfügen Fotokopie Bl. 10 aus 27.O.340.09

Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin wegen dieses Artikels zuletzt mit Schreiben vom 7. April 2009 vergeblich zum Abdruck der nunmehr streitgegenständlichen Gegendarstellung auf. Er hat die einstweilige Verfügung vom 9. April 2009 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin aufgegeben wurde, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer der ■■■■■-Zeitung, Ausgabe ■■■■■, in dem gleichen Teil des Druckwerkes und in gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Gegendarstellung unter Hervorhebung des Wortes "Gegendarstellung" als Überschrift durch drucktechnische Anordnung und Schriftgröße zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

In Ihrem Artikel vom 28.3.2009 auf Seite 7 "Ex-■■■■■ ein ■■■■■-Dieb" behaupten Sie Unwahrheiten über mich, die ich wie folgt richtig stelle:

1. Sie behaupten: "Doch der nächste Prozeß ist ■■■■■ (45) sichtbar peinlich. Statt um die üblichen Propagandadelikte geht es um schnöden Laden- Diebstahl und Fahrens ohne Fahrerlaubnis ... Der Berufungsprozeß soll im Frühjahr beginnen."

Richtig ist, dass es diesen nächsten Prozeß nicht geben wird, weil das Verfahren vom Landgericht Dessau mit Beschluß vom 23.3.2009 endgültig eingestellt wurde. Folglich gibt es auch keinen Berufungsprozeß.

2. Sie behaupten: "Die Richter sahen darin eine Beleidigung der Kommunalpolitikerin. Sie verurteilten den einstigen ■■■■■ zu 1400 Euro Geldstrafe".

Richtig ist, dass auch dieses Verfahren vom Landgericht ■■■■■ mit Beschluß vom 17.11.2008 vorläufig eingestellt worden ist. Ich bin also in dieser Sache nicht rechtskräftig verurteilt.

■■■■■

Gegen die ihr am 22. April 2009 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Sie macht geltend:

Zu Ziffer 1):

Ob der Prozess dem Antragsteller peinlich sei oder nicht, sei eine nicht gegendarstellungsfähige Wertung. Diese Wertung beziehe sich auch auf den Inhalt des Folgesatzes; während sich die ■■■■■ mit Propagandadelikten eher brüste, dürfte ein Ladendiebstahl oder das Fahren ohne Fahrerlaubnis eben peinlich sein. Die Erwiderung sei irreführend, weil bei dem rechtsunkundigen Leser der Eindruck entstehen müsse, die Einstellung sei wegen erwiesener Unschuld oder wegen Nichterweisbarkeit erfolgt. Die Entgegnung verschwiege demgegenüber, dass das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde.

Zu Ziffer 2):

Die Erwiderung sei auch hier irreführend, weil der Leser nicht erfahre, dass das Verfahren gemäß § 154 StPO eingestellt wurde. Der letzte Satz der Erwiderung sei überflüssig.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen,

hilfsweise,

die einstweilige Verfügung mit der Maßgabe zu bestätigen, dass in Ziffer 2) der Gegendarstellung der letzte Satz entfällt.

Er verteidigt den geltend gemachten Gegendarstellungsanspruch; wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 11. Mai 2009 verwiesen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

auch den Hilfsantrag zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 9. April 2009 ist mit der aus dem Urteilstenor ersichtlichen Maßgabe zu bestätigen, weil sie insoweit zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller steht als Betroffenen der Berichterstattung in der "■■■■■"-Zeitung, Ausgabe ■■■■■, gegen die Antragsgegnerin als deren Verlegerin ein Anspruch auf Veröffentlichung seiner Gegendarstellung in der Fassung des Hilfsantrages aus § 10 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes (LPG) zu.

Das nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LPG erforderliche berechnete Interesse des Antragstellers an der Veröffentlichung der Gegendarstellung ist anzunehmen, da er sich gegen die seinen Darlegungen zufolge unwahre Berichterstattung der Antragsgegnerin wendet. Die Gegendarstellung ist ihrem

Umfang nach angemessen und beschränkt sich auf tatsächliche Angaben, die den mitgeteilten Tatsachen gegenüber gestellt werden und erforderlich sind, um die Empfänger der Erstmitteilung vom Standpunkt des Betroffenen aus ins rechte Bild zu setzen. Da die Gegendarstellung der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dient, indem sie gerade auch den Betroffenen zu Wort kommen lässt, ist ein Gegendarstellungsanspruch zu gewähren, wenn die beanstandete Äußerung mindestens ebenso gut als Tatsachenbehauptung wie als Meinungsäußerung zu verstehen ist (Kammergericht, Urteil vom 9. 11.2004, 9 U 215/04).

Die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Einwendungen gegen die Gegendarstellung greifen nicht durch.

Zu Ziffer 1):

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Gegendarstellung nicht gegen die Aussage, dass ihm der nächste Prozess peinlich sei, sondern allein dagegen, dass es diesen Prozess nicht geben werde. Dabei kann es ihm nicht verwehrt werden, die Ausgangsmitteilung so wiederzugeben, wie sie veröffentlicht wurde.

Das berechtigte Interesse des Antragstellers an der Gegendarstellung entfällt auch nicht deshalb, weil die Entgegnung irreführend sei. Eine irreführende Entgegnung liegt vor, wenn durch eine unvollständige Entgegnung ein unrichtiger Eindruck bei den Empfängern der Gegendarstellung herbeigeführt wird. Entscheidend ist, wie der unbefangene Empfänger, an den sich die Gegendarstellung richtet, diese versteht (vgl. Prinz/Peters, Medienrecht, Rdz. 559). Der Leser hat aber gar keine Veranlassung, sich irgendwelche Gedanken darüber zu machen, warum das gegen den Antragsteller gerichtete Verfahren eingestellt worden ist, da es vorliegend allein darum geht, der Ausgangsmitteilung entgegenzutreten, wonach es den Berufungsprozess geben werde. Die Entgegnung erweckt allenfalls den Eindruck, dass die Ausgangsmitteilung völlig aus der Luft gegriffen sei; dieser Eindruck aber trifft zu.

Zu Ziffer 2):

Der Antragsteller wendet sich zu Recht gegen die Behauptung, er sei verurteilt worden. Dieser Behauptung tritt er aber bereits mit dem ersten Teil seiner Entgegnung hinreichend entgegen, da dem Leser nunmehr klar ist, dass er nicht verurteilt wurde, schon gar nicht rechtskräftig. Des zweiten Teils der Entgegnung bedarf es daher nicht mehr, die Gegendarstellung ist insoweit geschwätzig. Hinsichtlich der Irreführung gilt das zu Ziffer 1) Ausgeführte entsprechend.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.